

Kleine Anfrage

des Abg. Dennis Klecker AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Zwischenergebnisse der Waffenverbotszonen in Heilbronn

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Würde sie, wie 2018 in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3721 angegeben, noch immer sagen, dass es im Stadt- und Landkreis Heilbronn keine örtlichen Kriminalitätsbrennpunkte gibt, auch vor dem Hintergrund der Konzeption „Sicheres Heilbronn“ „im Rahmen eines Brennpunkt- bzw. Schwerpunkteinsatzes“, wie in der Antwort auf Frage 7 in Drucksache 17/8739 angegeben?
2. Falls sie Frage 1 bejaht – wieso hat man sich in Heilbronn dann für Waffenverbotszonen entschieden?
3. Falls sie Frage 1 verneint – wie konnten sich neue Kriminalitätsbrennpunkte entwickeln bzw. was wurde hier unterschätzt?
4. Wo waren in den letzten Jahren im Einsatzgebiet des Polizeipräsidiums Heilbronn am ehesten Zunahmen und insbesondere Häufungen von Kriminalität festzustellen, die man somit vielleicht als „Brennpunkte“ bezeichnen könnte?
5. Lässt sich eine Wirkung der Waffenverbotszonen in Heilbronn durch die Kriminalitätsstatistik belegen?
6. Kann sie sich erklären, wieso eine wissenschaftliche Studie mit der Befragung von Bürgern (siehe Heilbronner Stimme vom 12. November 2025 „Wirken die Waffenverbotszonen in Heilbronn? Studie mit klarem Ergebnis“) zu einem komplett anderen Ergebnis hinsichtlich der Wirksamkeit der Waffenverbotszonen kommt, als nahezu alle Kommentatoren zu dieser Meldung meinen, beispielsweise über 500 Kommentare bei der Heilbronner Stimme in Facebook?

7. Wären die seit Einführung der Waffenverbotszonen in Heilbronn festgestellten Verstöße gegen das Waffenverbot ohne die entsprechenden Waffenverbotszonen wirklich nicht feststellbar gewesen, das heißt, es wären keine aufgrund eines konkreten Verdachts ebenso durchführbaren Kontrollen möglich gewesen, beispielsweise bei Sichtung von jemandem mit einer Machete (vgl. im SWR-Artikel vom 23. Mai 2025 „Waffenverbotszone in Heilbronn bleibt: Stadt verlängert bis 2027“ die Aussage „Seit Einführung der Zone im Juni vergangenen Jahres hat die Polizei fast 60 Verstöße gegen das Waffenverbot registriert.“ und hinsichtlich der Machete die Antwort der Regierung auf Frage 2 in Drucksache 17/8739)?
8. Um welche Waffen handelt es sich bei den in den Waffenverbotszonen von Heilbronn bisher festgestellten Verstößen jeweils (bitte genau auflisten unter Nennung der jeweiligen Verbotszone und bei den gefundenen Werkzeugen und Messern bitte konkretisieren, ob es sich zum Beispiel um ein verpacktes Küchenmesser, ein Teppichmesser bei einem Handwerker, ein Multitool o. Ä. handelte – zumal es auch Fachgeschäfte für Messer in der Innenstadt gibt)?
9. Bei wie vielen der bisher in den Waffenverbotszonen von Heilbronn festgestellten Verstöße war eine konkrete Absicht zum Einsatz der Waffen gegen Menschen feststellbar?
10. Bei wie vielen der bisher in den Waffenverbotszonen von Heilbronn festgestellten Verstöße handelte es sich vermutlich eher um ein Versehen, beispielsweise ein Handwerker, der sein Werkzeug nicht den Vorgaben entsprechend verwahrte oder nach Feierabend zum Beispiel noch sein Multitool oder Teppichmesser bei sich hatte?

27.11.2025

Klecker AfD

Begründung

Die Landesregierung hält jedes eingezogene Messer für einen „Zugewinn an Sicherheit“, so ihre Aussage in der Kleinen Anfrage Drucksache 17/8739 (Antwort auf Frage 9). In der Heilbronner Innenstadt gibt es alteingesessene Messerfachgeschäfte, zu denen Bürger schon seit vielen Jahrzehnten ihre Messer zum Schleifen etc. bringen können. Wichtig ist daher eine Validierung der Ergebnisse von Waffenverbotszonen und nicht nur die Nennung von Zahlen ohne Kontext. Dem soll die Kleine Anfrage nachgehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 Nr. IM3-0141.5-583/24/17 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Würde sie, wie 2018 in der Antwort auf die Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 16/3721 angegeben, noch immer sagen, dass es im Stadt- und Landkreis Heilbronn keine örtlichen Kriminalitätsbrennpunkte gibt, auch vor dem Hintergrund der Konzeption „Sicheres Heilbronn“ „im Rahmen eines Brennpunkt- bzw. Schwerpunkteinsatzes“, wie in der Antwort auf Frage 7 in Drucksache 17/8739 angegeben?*
2. *Falls sie Frage 1 bejaht – wieso hat man sich in Heilbronn dann für Waffenverbotszonen entschieden?*
3. *Falls sie Frage 1 verneint – wie konnten sich neue Kriminalitätsbrennpunkte entwickeln bzw. was wurde hier unterschätzt?*
4. *Wo waren in den letzten Jahren im Einsatzgebiet des Polizeipräsidiums Heilbronn am ehesten Zunahmen und insbesondere Häufungen von Kriminalität festzustellen, die man somit vielleicht als „Brennpunkte“ bezeichnen könnte?*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Anzahl der in der Stadt Heilbronn erfassten Gesamtstraftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 13,1 Prozent auf 9 131 Fälle gesunken. Damit verbunden ist ein Rückgang der Kriminalitätsbelastung um 14,3 Prozent auf 7 019 Straftaten je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies stellt im Vergleich der neun Großstädte des Landes mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die zweitniedrigste Kriminalitätsbelastung dar. Mit einer Aufklärungsquote von 66,8 Prozent werden im Jahr 2024 überdurchschnittlich viele dieser Straftaten in Heilbronn aufgeklärt. Die Polizei in Heilbronn übertrifft in diesem Bereich den Schwellenwert der sehr guten 60-Prozent-Marke in neun der letzten zehn Jahre.

Waffen- und Messerverbotszonen sind ein zusätzlicher, maßgeschneiderter Baustein für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum. Jede eingezogene Waffe und jedes eingezogene Messer ist ein Zugewinn an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die dort häufig im Einsatz sind. Denn jedes beschlagnahmte Messer und jede beschlagnahmte Waffe kann nicht mehr für mögliche Attacken eingesetzt werden. In Heilbronn gibt es zwei Waffen- und Messerverbotszonen. Die Waffen- und Messerverbotszone der Stadt Heilbronn im Bereich des Bahnhofs ist am 1. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Waffen- und Messerverbotszone im Bereich der Innenstadt ist am 5. September 2024 in Kraft getreten.

Die Polizei Baden-Württemberg nutzt mit ihrem breiten Maßnahmenkonzept zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum zudem gezielt die positive

Wirkung offener Präsenz- und Kontrollmaßnahmen. Hierbei binden die regional zuständigen Polizeipräsidien lage- und bedarfsorientiert neben eigenen Beamteninnen und Beamten auch Unterstützungskräfte des Polizeipräsidiums Einsatz ein. Speziell zur Bekämpfung temporärer örtlicher Lageentwicklungen, aus denen sich Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergeben, werden diese Kräfte erfolgreich eingesetzt. Landesweit stehen für solche Brenn-/Schwerpunkteinsätze Einsatzgruppen des Polizeipräsidiums Einsatz zur Verfügung.

Dabei ist dieser polizeiliche Präsenzanteil seit vielen Jahren einer von mehreren Bausteinen der seit 2024 auch im Rahmen der bestehenden Kooperation zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, der Stadt Heilbronn und dem Polizeipräsidium Heilbronn lageorientierte Berücksichtigung findet. Ein Brennpunkteinsatz im polizeilichen Sinne begründet sich nicht nur auf der messbaren Kriminalitätsbelastung. Zur Begründung eines Brenn-/Schwerpunkteinsatzes werden ebenfalls spezifische weitere Faktoren, wie beispielsweise besondere Initialereignisse, aber auch die in Heilbronn durchgeführte Sicherheitsbefragung, herangezogen.

Brennpunkteinsätze sind vordringliche, auf Basis einer im Vorfeld mit den beteiligten Stellen abgestimmten Konzeption angelegte, operative Präsenz- und Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung einer aktuellen örtlichen, temporären Konzentration von Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Sie dienen insbesondere der nachhaltigen Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung, der Ausweitung der lagebildorientierten polizeilichen Präsenz sowie der Beseitigung von Gefahren und Störungen.

Die Begründung der polizeilichen Brenn-/Schwerpunktmaßnahmen in Heilbronn stützten sich unter anderem auf die Sicherheitsbefragung der Stadt Heilbronn aus dem Jahr 2022 und fokussiert insbesondere polizeiliche Präsenz- und Kontrollmaßnahmen zentraler innerstädtischer Bereiche wie den Marktplatz oder den Kiliansplatz.

Darüber hinaus sind erhöhte Kriminalitätsbelastungen insbesondere im Bereich der Sülmerstraße und der Fleiner Straße und den zugehörigen Seitenstraßen festzustellen, im Gegensatz zum Marktplatz sind in diesen Bereichen jedoch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 des Polizeigesetzes nicht erfüllt.

Anstiege in der polizeilich registrierten Kriminalität können auch auf eine Aufhellung des Dunkelfeldes infolge eines veränderten Anzeigeverhaltens zurückzuführen sein, wozu insbesondere öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Informationsveranstaltungen und Aktionstage beitragen können. Städte weisen tendenziell höhere Kriminalitätsraten als ländliche Gebiete auf, was unter anderem mit höherer Bevölkerungsdichte, größerer Anonymität und einem Mehr an Tatgelegenheiten und potenziellen Opfern in Verbindung gebracht wird.

5. Lässt sich eine Wirkung der Waffenverbotszonen in Heilbronn durch die Kriminalitätsstatistik belegen?

Zu 5.:

Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 der Drucksache 17/8739 zu festgestellten Verstößen und beschlagnahmten Gegenständen in den Waffen- und Messerverbotszonen in Heilbronn wird hingewiesen.

Die präventiven Effekte von Waffen- und Messerverbotszonen – insbesondere zu verhindern, dass mitgeführte Waffen oder Messer gegen Dritte zum Einsatz gebracht werden – sind nicht valide messbar.

Ein Messerangriff im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfordert zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Im Tatortbereich Heilbronn-Innenstadt ist die Anzahl von Messerangriffen im öffentlichen Raum im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr von 15 auf neun Fälle gesunken.

Unterjährige, insbesondere monatliche Auswertezeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2025 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Im bisherigen Jahresverlauf 2025 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (bis einschließlich November) bislang ein Anstieg der im Tatortbereich Heilbronn-Innenstadt erfassten Messerangriffe im öffentlichen Raum ab.

6. Kann sie sich erklären, wieso eine wissenschaftliche Studie mit der Befragung von Bürgern (siehe Heilbronner Stimme vom 12. November 2025 „Wirken die Waffenverbotszonen in Heilbronn? Studie mit klarem Ergebnis“) zu einem komplett anderen Ergebnis hinsichtlich der Wirksamkeit der Waffenverbotszonen kommt, als nahezu alle Kommentatoren zu dieser Meldung meinen, beispielsweise über 500 Kommentare bei der Heilbronner Stimme in Facebook?

Zu 6.:

Sachlich formulierte Kommentare sind Teil der Meinungsvielfalt in einer Demokratie, stellen mithin aber keine valide, repräsentative Datengrundlage dar. Wissenschaftliche Studien folgen hingegen standardisierten Erhebungs- und Auswertungsverfahren, die Verzerrungen minimieren und belastbare Ergebnisse ermöglichen. Abweichungen sind daher zu erwarten und methodisch erklärbar.

Gemäß den Ausführungen in der Evaluation¹ der Waffen- und Messerverbotszone Heilbronn bestätigen sich folgende Hypothesen: Die Einführung der Waffen- und Messerverbotszone in der Bahnhofsvorstadt führt zu einer Reduktion der Opferaten in der Waffen- und Messerverbotszone. Im Vergleich dazu verringern sich die Opferaten in der Gesamtstadt geringer oder gar nicht. Die Einführung der Waffen- und Messerverbotszone führt zudem zu einer Reduktion der Kriminalitätsfurcht in der Waffen- und Messerverbotszone. Im Vergleich dazu verringert sich die Kriminalitätsfurcht in der Gesamtstadt geringer oder gar nicht. Somit belegen die Ergebnisse gemäß der Evaluation den Erfolg der Maßnahme und sprechen für eine Weiterführung.

7. Waren die seit Einführung der Waffenverbotszonen in Heilbronn festgestellten Verstöße gegen das Waffenverbot ohne die entsprechenden Waffenverbotszonen wirklich nicht feststellbar gewesen, das heißt, es wären keine aufgrund eines konkreten Verdachts ebenso durchführbaren Kontrollen möglich gewesen, beispielsweise bei Sichtung von jemandem mit einer Machete (vgl. im SWR-Artikel vom 23. Mai 2025 „Waffenverbotszone in Heilbronn bleibt: Stadt verlängert bis 2027“ die Aussage „Seit Einführung der Zone im Juni vergangenen Jahres hat die Polizei fast 60 Verstöße gegen das Waffenverbot registriert.“ und hinsichtlich der Machete die Antwort der Regierung auf Frage 2 in Drucksache 17/8739)?

Zu 7.:

Ohne die verdachtsunabhängigen Kontrollmöglichkeiten nach § 42c des Waffengesetzes (WaffG) wären Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur auf Grundlage des Polizeigesetzes möglich. Die Befugnisse nach § 42c WaffG, beispielsweise zum kurzzeitigen Anhalten, Befragen und Durchsuchen von Personen, erleichtern die Kontrolle bestehender Verbote des Führens von Messern und Waffen daher er-

¹ https://www.heilbronn.de/fileadmin/daten/stadtheilbronn/formulare/leben/heilbronn_entdecken/sichere_und_saubere_stadt/Evaluation_Waffenverbotszone.pdf (S. 23 und 24).

heblich. Zwar können Verstöße in Einzelfällen – etwa bei sichtbar getragenen Waffen – auch ohne die spezielle Befugnis nach dem Waffengesetz erkannt werden; für eine wirksame Überwachung der Verbote kommt den verdachtsunabhängigen Kontrollen jedoch besondere Bedeutung zu, da Messer und Waffen erfahrungsgemäß regelmäßig nicht offen getragen werden.

8. Um welche Waffen handelt es sich bei den in den Waffenverbotszonen von Heilbronn bisher festgestellten Verstößen jeweils (bitte genau auflisten unter Nennung der jeweiligen Verbotszone und bei den gefundenen Werkzeugen und Messern bitte konkretisieren, ob es sich zum Beispiel um ein verpacktes Küchenmesser, ein Teppichmesser bei einem Handwerker, ein Multitool o. Ä. handelte – zumal es auch Fachgeschäfte für Messer in der Innenstadt gibt)?

Zu 8.:

In Heilbronn gibt es zwei Waffen- und Messerverbotszonen, die jeweils Ausnahmen von den Waffen- und Messerführersverboten, insbesondere für Handwerker und Gewerbebetreibende, sowie die nicht zugriffsbereite Beförderung von Messern vorsehen. Die Waffen- und Messerverbotszone der Stadt Heilbronn im Bereich des Bahnhofs ist am 1. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Waffen- und Messerverbotszone im Bereich der Innenstadt ist am 5. September 2024 in Kraft getreten.

In der Waffen- und Messerverbotszone im Bereich des Bahnhofs wurden nach Mitteilung der Stadt Heilbronn im Zeitraum 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2025 folgende Waffen und Messer bei Verstößen festgestellt: Elf Taschenmesser, neun Einhandmesser, zwei Küchenmesser, ein Teppichmesser, ein Messer mit feststehender Klinge, ein Multitool, ein Schlagstock und eine Machete.

In der Waffen- und Messerverbotszone im Bereich der Innenstadt wurden nach Mitteilung der Stadt Heilbronn im Zeitraum 5. September 2024 bis 31. August 2025 folgende Waffen- und Messer bei Verstößen festgestellt: 22 Taschenmesser, drei Messer mit feststehender Klinge, drei Küchenmesser, drei Einhandmesser, ein Karambitmesser, ein Springmesser, ein Cutter-Messer, eine Softair-Pistole und ein Schlagstock.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Zahlen im Gegensatz zu den Zahlen in der Drucksache 17/8739 auf der Mitteilung der Stadt Heilbronn und nicht auf der Mitteilung des Polizeipräsidiums Heilbronn beruhen und ein Vergleich daher nur eingeschränkt möglich ist. Hintergrund ist, dass dem Polizeipräsidium Heilbronn keine passgenauen statistischen Auswertemöglichkeiten im Hinblick auf die Verbotszonen zur Verfügung stehen, da sich die eingerichteten Verbotszonen nicht an den von der Polizei verwendeten Tatortschlüsseln orientieren. Hinzu kommt, dass durch die Bundespolizei festgestellte Ordnungswidrigkeiten ausschließlich an die Stadt Heilbronn und nicht an das Polizeipräsidium Heilbronn übermittelt werden. Liegt hingegen der Verdacht einer Straftat vor, werden entsprechende Verstöße durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben, weshalb sie keinen Eingang in die Statistik der Stadt Heilbronn finden. Daher erfolgte im Rahmen der Evaluation der Verbotszonen nach Ablauf eines Jahres zusammen mit dem Polizeipräsidium Heilbronn und der Stadt Heilbronn die Verständigung, zukünftig im Hinblick auf die Anzahl der Verstöße und die aufgefundenen Waffen und Messer die Zahlen der Stadt Heilbronn zugrundezulegen, die aufgrund der verwendeten statistischen Methode (Ausgangsstatistik) eine höhere Genauigkeit aufweisen und daher vorzuziehen sind.

9. Bei wie vielen der bisher in den Waffenverbotszonen von Heilbronn festgestellten Verstöße war eine konkrete Absicht zum Einsatz der Waffen gegen Menschen feststellbar?

Zu 9.:

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Heilbronn sind in einem Ermittlungsverfahren zum Nachweis einer vorsätzlichen Tat in jedem einzelnen Fall objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale zu betrachten und zu ermitteln. Die abschließende Entscheidung, ob eine Tat vorsätzlich begangen wurde, wird durch die Gerichte aus einer Gesamtschau aller Beweise beurteilt. Wie die einzelnen geführten Ermittlungsverfahren durch die Gerichte beurteilt wurden, ist nicht bekannt.

10. Bei wie vielen der bisher in den Waffenverbotszonen von Heilbronn festgestellten Verstöße handelte es sich vermutlich eher um ein Versehen, beispielsweise ein Handwerker, der sein Werkzeug nicht den Vorgaben entsprechend verwahrte oder nach Feierabend zum Beispiel noch sein Multitool oder Tepichmesser bei sich hatte?

Zu 10.:

Die Verbotszonenverordnungen der Stadt Heilbronn sehen, wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, Ausnahmen von den Waffen- und Messerführersverboten – insbesondere auch für Handwerker und Gewerbetreibende – vor.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Heilbronn ist die Absicht von Kontrollen daher nicht die dargestellte Sachverhaltskonstellation.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär